

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stary THE FAMILY COMPANY GmbH

1 KOSTENVORANSCHLÄGE:

1.1 Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erstellt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen.

1.2 Kostenvoranschläge sind grundsätzlich entgeltlich, doch wird bei Erteilung eines Auftrages das bezahlte Entgelt gutgeschrieben.

1.3 Sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers.

2 ANGEBOTE/VERTRAGSABSCHLUSS/INFORMATIONEN FÜR DEN AUFTRAGGEBER/RÜCKTRITTSRECHT:

2.1 Angebote werden nur schriftlich erteilt. Die Auftragserteilung ist sogleich Anerkennung der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Der Geschäftsabschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2.2 Eventuelle mündliche Abmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2.3 Annullierungen setzen unser Einverständnis voraus und es verpflichtet sich der Auftraggeber, Kosten die uns bis dahin erwachsen, sind zu vergüten.

2.4 Mündliche, telefonische sowie schriftliche Vereinbarungen mit Vertretern unseres Unternehmens sind für unser Unternehmen erst verbindlich wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

2.5 Angebote gelten freibleibend. Die in Katalogen, Prospekten, Homepage und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden.

2.6 Allfällige für die Ausführung des Gewerks notwendigen Genehmigungen sind vom Werkbesteller auf dessen Kosten selbst zu erwirken. Wir sind nicht verpflichtet mit der Ausführung der Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen nicht vorliegen.

2.7 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Unternehmer nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen des Unternehmers gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

2.8 (Gilt nur für Konsumenten) Wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist, Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes ist, erklärt der Verbraucher vom Werkbesteller ausdrücklich, dass er die Informationen für den Auftraggeber und Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat (Beilage ./B) und bildet diese Beilage ./B einen integrierenden Bestandteil dieser AGBs. Das Formular Rücktrittsrecht befindet sich in Beilage ./C im Anschluss zu dieser AGBs.

2.9 Der Auftragnehmer ist berechtigt zu Erfüllung des Vertrages Subfirmen zu beauftragen.

3 VERRECHNUNG:

3.1 Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet.

3.2 Es gilt die soweit gültige Ö-Norm.

4 ZAHLUNG:

4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist. Regelungen im Zusammenhang mit der Fälligkeit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, den Informationen für den Auftraggeber (Beilage ./B) oder aber diesen AGBs.

4.2 Die Inanspruchnahme von eingeräumten Skonto setzt voraus, dass alle früheren Rechnungen beglichen sind. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Wechselsteuer, Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Für die rechtzeitige Vorlage der Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr.

4.3 Die Aufrechnung allfälliger offener Gegenforderungen mit Kaufpreis und Honorarforderung des Werkunternehmers ist unzulässig, es sei denn, der Werkunternehmer ist zahlungsunfähig oder die wechselseitigen Forderungen stehen in einem rechtlichen Zusammenhang, sind gerichtlich

festgestellt oder von Werkunternehmer anerkannt worden. Forderungen gegen Werkunternehmer dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Werkunternehmers nicht abgetreten werden.

4.4 Eingehende Zahlungen werden jeweils auf die älteste Forderung angerechnet. Allfällige auch ausgewiesenen Nachlässe und/oder Rabatt, die ausdrücklich vereinbart wurden, werden nur unter der Bedingung fristgerechter Bezahlung eingeräumt.

5 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT:

5.1 Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für allfällige Streitigkeiten die sich aus den Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen ergeben, wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht der Stadt Salzburg vereinbart.

5.2 Für alle Liefer- und Werkverträge wird ausschließlich die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart. Das römische Schuldvertragsübereinkommen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5.3 Ist der Werkbesteller Verbraucher und Konsument, so gilt die obige Gerichtsstandsvereinbarung nicht.

5.4 Der Werkbesteller / Käufer ist verpflichtet Änderungen seiner Wohn- oder Geschäftsadresse dem Werkunternehmer bekannt zu geben.

5.5 Erfüllungsort ist der Sitz des Werkunternehmens. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz des Unternehmers sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

5.6 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB. EVÜ, ROM I-VO) und des UN Kaufrechts anwendbar.

5.7 Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

6 MÄNGELRÜGE/GEWÄHRLEISTUNG:

6.1 Wir leisten Gewähr, dass die Ware ordnungsgemäß ist und gewöhnliche Eigenschaften aufweist, für besondere Eigenschaften wird nur dann gehaftet, wenn diese schriftlich zugesagt wurden.

6.2 Für produktions- und materialbedingte Abweichungen in den Farbnuancen kann keine Gewähr geleistet werden.

6.3 Angieferte Ware ist vom Kunden sofort zu untersuchen, hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich, jedenfalls vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich zu bemängeln.

6.4 Die Gewährleistung erfolgt primär durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich, oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden so ist nach Wahl des Auftragnehmers angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.

6.5 Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn offene Mängel nicht sofort bei Übernahme der erbrachten Leistung gerügt werden, oder die vom Mangel betroffenen Teile inzwischen von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt worden sind, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Verzug des Auftragnehmers in Erfüllung oder Gewährleistung.

6.6 Wir haften nicht für Richtigkeit von Angaben oder Handhabung, Bedienung oder Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen enthalten sind, diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers bzw. Importeurs. Uns treffen auch keine weiteren Aufklärungspflichten, insbesondere nicht für Lagerung, Wartung, Einbau oder sonstiger Handhabung.

7 SCHADENERSATZ:

7.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Werkunternehmer nur für den Ersatz von Schäden, die der Werkunternehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- u. Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter. Diese

Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

7.2 Die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten gilt daher ausdrücklich als ausgeschlossen.

8 EIGENTUMSVORBEHALT:

8.1 Gelieferte Ware bleibt in unserem Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Verpflichtungen des Kunden aus dem Kaufvertrag/ Werkvertrag. Wird von dritter Seite auf Ware, die noch in unserem Eigentumsvorbehalt steht, Exekution geführt oder sonst gegriffen, hat der Kunde uns unverzüglich zu verständigen. Im Leistungsstörungsfall, insb. Verzugsfall, ist der Werkunternehmer jederzeit zur Zurücknahme der gelieferten Ware berechtigt. Der Werkbesteller trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsache, insb. für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

8.2 Allfällige uns mit der Durchsetzung unserer Ansprüche erwachsende Kosten sind vom Kunden zu ersetzen. Auch bei Be- oder Verarbeitung der in unserem Vorbehaltsgegenstand stehenden Ware geht unser Eigentum nicht unter. In diesem Fall gilt als vereinbart, dass uns an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache aliquot der Miteigentumsanteil zusteht.

9 ÜBERGABE:

9.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen, der Auftragnehmer wird hiermit darauf hingewiesen, dass bei seinem Fernbleiben die Übergabe der erbrachten Leistung als am vorgesehenen Übergabetermin erfolgt anzusehen ist.

9.2 Der Werkbesteller ist nicht berechtigt den Werklohn zurückzuhalten oder ihn gänzlich oder teilweise zu kürzen und ist er nicht berechtigt die Übernahme zu verhindern.

10 LIEFERUNG UND WERKSAUSFÜHRUNG:

10.1 Die Ware wird auf Kosten des Käufers geliefert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Vereinbarte Zulieferungen setzen voraus, dass die Anfuhr Straße mit schwerem Lastzug befahrbar ist. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird; in diesem Fall sind wir berechtigt die Ware auf Kosten unseres Kunden zu lagern.

10.2 Die Ware ist branchenüblich verpackt, die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet. Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen oder vergütet wenn dies schriftlich vereinbart ist.

10.3 Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftliche Anordnung des Kunden und dann zu seinen Lasten und auf seine Rechnung versichert.

10.4 Äußerlich erkennbare Transportschäden sind sofort beim Empfang der Ware zu melden und unverzüglich deren Art und Umfang schriftlich mitzuteilen. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare oder von uns nicht beeinflussbare Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unterbrechung der Energieversorgung und dergleichen, sowie von uns oder von unseren Lieferanten nicht zu vertretende Verkehrsunfälle befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht, und zwar auch dann, wenn sie bei unserem Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind, jedoch in jedem Falle nur insoweit, als wir dem Kunden dieses Ereignis als Ursache der Leistungsstörung nachweisen. Wird durch die genannten Ereignisse die Lieferung unmöglich, so erlischt unsere Lieferpflicht unter den gleichen Bedingungen.

10.5 Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der einschlägigen Fachnorm und der Ö-Norm als vereinbart. Die hier aufgestellten Regelungen für den Verkauf gelten auch für die Erbringung der Werkleistung. Insb. gelten sinngemäß die Gefahrtragungsregelungen. Den Werkunternehmer treffen auch keine Ausführungspflichten, sollte der Werkbesteller seine Mitwirkungspflicht verletzen, oder aber andere vom Werkbesteller beauftragte Unternehmer mit ihrem Gewerk / Lieferung in einer Leistungsstörung sich befinden.

11 SCHRIFTFORMKLAUSEL:

11.1 Abänderungen des nämlichen Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch vom Abgehen der Schriftform selbst.

12 EINWILLIGUNG ZUR AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTEN DATENVERARBEITUNG:

12.1 Der Werkbesteller willigt ein, dass personenbezogene Daten von ihm (das heißt Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Anschrift, ...) automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden können.

13 MITWIRKUNGSPFLICHT DES WERKBESTELLERS:

13.1 Der Werkbesteller ist zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat insb. den Zutritt zu jenem Ort zu gewährleisten, der für die Werkerstellung notwendig ist (Baustelle, Lieferadresse, etc.). Des Weiteren hat der Werkbesteller dem Werkunternehmer sämtliche Planunterlagen, behördlichen Bewilligungen und Unterlagen anderer Werkunternehmer zur Verfügung zu stellen, dies auf Kosten des Werkbestellers, damit das

Gewerk ausgeführt werden kann. Der Werkbesteller wird auch den Kontakt zu anderen Professionisten herstellen, wenn es Koordinationsbedarf gibt.

13.2 Verletzt der Werkbesteller die Mitwirkungspflicht und wird so die Ausführung des Gewerks gänzlich oder teilweise vereitelt, behält der Werkunternehmer den vereinbarten Entgeltanspruch und braucht das Gewerk nicht ausführen.

13.3 Die übrigen Rechtsbehelfe, etwa auf Rücktritt vom Vertrag, bleiben dem Werkunternehmer vorbehalten, insb. wenn ein Verzug des Werkbestellers eintritt. Das gleiche gilt wenn der Werkbesteller den Werkstoff beizubringen hat und dieser etwa nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt wird oder an einem sonstigen Mangel leidet, sodass die Ausführung des Werkes teilweise oder gänzlich vereitelt wird oder ein Fall des Verzuges des Werkbestellers vorliegt.

14 SALVATORISCHE KLAUSEL:

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

14.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

15 SOLIDARHAFTUNG:

15.1 Mehrere im Auftrag genannte Auftraggeber oder Werkbesteller sowie Käufer, haften dem Auftragnehmer für Verpflichtungen resultierend aus der Vereinbarung, insb. für den Werklohn, zur ungeteilten Hand.

16 ANNAHMEVERZUG:

16.1 Bei Annahmeverzug oder Zahlungsverzug bzw. bei einer sonstigen Verletzung einer Pflicht, die den Werkbesteller trifft, ist der Werkunternehmer von allen weiteren ihm treffenden Leistungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten.

16.2 Gleichzeitig ist der Werkunternehmer berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

16.3 Insb. ist der Werkunternehmer berechtigt aus folgenden Gründen den Rücktritt zu erklären:

- o Wenn der Werkbesteller eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt;
- o Wenn der Werkbesteller trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen mit der Bezahlung einer (Abschlags- oder Teilrechnung) in Verzug ist;
- o Wenn der Werkbesteller mit der Annahme der vom Werkunternehmer vertragsgemäß angebotenen Leistung in Verzug ist;
- o Wenn aus der Sphäre des Werkbestellers zuzuordnenden Gründen die Leistungserbringung des Werkunternehmers für mehr als 1 Monat unterbrochen ist;
- o Wenn der Werkbesteller die Leistungserbringung des Werkunternehmers verhindert;

17 MAHN UND INKASSOSPESEN:

17.1 Der Werkbesteller verpflichtet sich für den Fall als er den gegenständlichen Vertrag verletzt, insb. sich in Leistungsstörungen befindet, insb. bei Zahlungsverzug, Verletzung der Mitwirkungspflicht, etc. die dem Werkunternehmer entstehenden Mahn- u. Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Der Werkunternehmer ist berechtigt für sein Mahnwesen pro schriftlicher Mahnung einen Pauschalbetrag von EUR 40,- als Entschädigung für Betreuungskosten in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Auch sind die Kosten eines Inkassobüros oder die tarifmäßigen Anwaltskosten, die für die Betreuung erforderlich sind, vom Werkbesteller zu ersetzen.

Für den Auftraggeber:

.....
Salzburg, am

Für den Auftragnehmer:

Wir, die Firma Stary THE FAMILY COMPANY GmbH bestätigen hiermit durch unsere Unterschrift den nämlichen Geschäftsabschluss.

.....
Salzburg, am